

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang Nr. 19

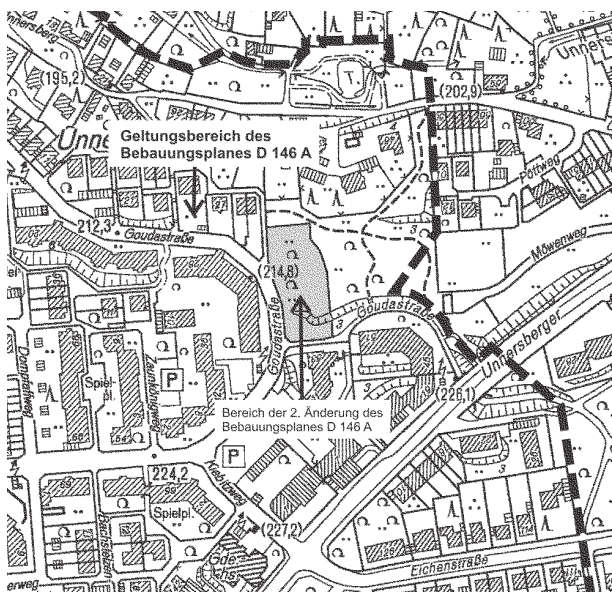
Donnerstag, 07. Mai 2015

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Burg/Höhscheid -
Stadtplanung zur Diskussion
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum
Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes
D 146 - Teil A für das Gebiet östlich der Goudastraße,
nördlich des Fußweges Goudastraße zur Unners-
berger Allee und westlich der Grünanlage

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Burg/Höhscheid hat in ihrer Sitzung am 30.04.2015 dem Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 146 - Teil A für das Gebiet östlich der Goudastraße, nördlich des Fußweges Goudastraße zur Unnersberger Allee und westlich der Grünanlage zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 146 - Teil A. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Gebiet des derzeit geltenden Bebauungsplanes D 146 – Teil A aus dem Jahr 1981 liegt im Stadtbezirk Burg/Höhscheid ca. 1 km südöstlich des Stadtteilzentrums Höhscheid. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den Bereich der Gemarkung Dorp, Flur 58, Flurstücke 129 und 133, welche östlich an die Goudastraße angrenzen. Die vorgenannten insg. rd. 2.800 qm großen Grundstücke sind als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt und wurden bislang aber – auch aufgrund der Hanglage – noch nicht bebaut. Nunmehr soll hier ein betreutes Wohnprojekt des Hauspflegevereins Solingen e.V. entstehen.

Nach dem derzeitigen Projektstand versteht sich das betreute Wohnprojekt des sog. „Goudahofes“ als ambulantes alternatives Wohn-, Lebensraum- und Pflegeangebot. Es soll primär die Menschen bei ihrem Wunsch nach einer Versorgung im häuslichen Umfeld unterstützen. Der „Goudahof“ soll ein umfangreiches Wohn- und Unterstützungsangebot umfassen, das in ein Quartierskonzept eingebunden ist. Geplant ist dabei, in einem Gebäude mit rd. 800 qm Grundfläche 3 anbieterverantwortete ambulante Wohngemeinschaften für Demenzzranke mit je 8 Mietern/innen (insgesamt 24 Plätze), eine Tagespflege mit 15 Plätzen, ein Quartiersstützpunkt mit Anlaufstelle und Begeg-

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

nungsstätte mit Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeangeboten und 5 seniorengerechte Wohnungen zu errichten.

Dieses sozial-fachlich sehr zu unterstützende Projekt ist auch aus stadtplanerischen Gesichtspunkten zu befürworten, da es dazu dient, sich den Herausforderungen des demographischen Wandels zu stellen. Das Grundstück befindet sich integriert inmitten eines dicht besiedelten Wohnquartieres, bietet jedoch gleichzeitig aufgrund seiner Lage an der östlich angrenzenden Grünfläche genug Ruhe und Intimität für die Bewohner der Einrichtung.

Die rechtlichen Grundlagen des geltenden Bebauungsplanes ermöglichen jedoch derzeit keine Genehmigung des angestrebten Projektes im festgesetzten Reinen Wohngebiet (WR), in dem gem. der zugrunde liegenden Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus dem Jahr 1977 ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. Rechtliches Merkmal von „Wohnen“ ist aber u.a. eine selbständige Haushaltsführung, zu der zwar die betreuten Eigentumswohnungen zählen, nicht aber die ambulanten Wohngemeinschaften.

Das Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist daher, im Änderungsbereich ein Reines Wohngebiet (WR) gem. der aktuellen BauNVO 1990 festzulegen, in dem soziale Einrichtungen ausdrücklich allgemein zulässig sind. Somit wäre die Nutzung dieses Projektes, wie auch weiterhin Wohnnutzung, rechtlich möglich.

Um weiterhin eine größeren Flexibilität für das Projekt zu erreichen, soll die bislang festgelegte zwingende 2 bzw. 3-Geschossigkeit auf mind. 2/ max. 3 Vollgeschosse gewandelt werden. Zudem soll die Festsetzung der Dachform als Satteldach entfallen, so dass eine Flachdachbebauung realisiert werden kann. Dabei ist auszuführen, dass sich die Gebäudehöhe der neu geplanten Flachdachbebauung – selbst bei Realisierung eines Staffelgeschosses – annähernd in der Höhe der ehemals dort vorhandenen Satteldachbebauung bewegt. Darüber hinaus ist sie vereinbar mit der Höhe der umgebenden Nachbargebäude. Diese moderaten Änderungen, die einen nutzungsorientierten Hochbau ermöglichen, sind auch aus städtebaulicher und architektonischer Sicht zu begrüßen.

Das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 146 – Teil A wird nach den planungsrechtlichen Bestimmungen des § 13 BauGB (vereinfachter Bebauungsplan) ohne Umweltbericht durchgeführt.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des **Vorentwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes D 146 – Teil A** können in der Zeit vom **18.05.2015 bis einschließlich 21.05.2015** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege,

Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herr Möller telefonisch unter 0212 290-4221 bzw. per Mail an b.moeller@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **08.06.2015** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 04.05.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

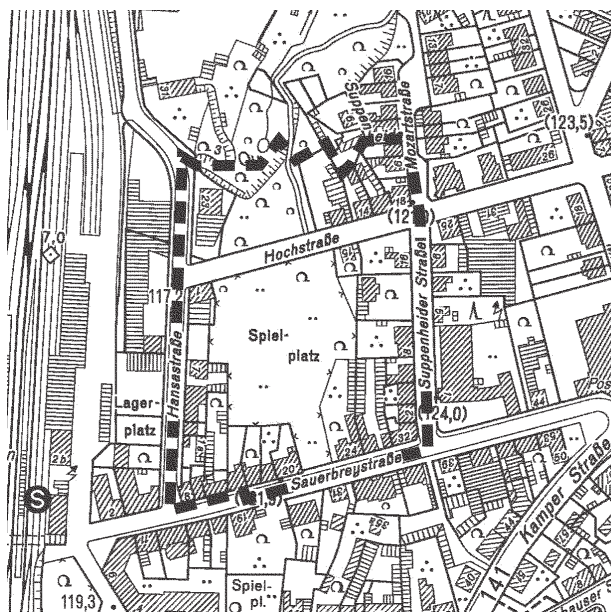
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - **Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 195-Teil A**

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 20.04.2015 beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 195-Teil A für das Gebiet zwischen Hochstraße, Suppenheider Straße, Sauerbreustraße und Hansastraße gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 195-Teil A:

Gebiet zwischen Hochstraße, Suppenheider Straße, Sauerbreustraße und Hansastraße:



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 195-Teil A. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der **Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes O 195-Teil A** nebst textlicher Festsetzung und Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **18.05.2015 bis einschließlich 26.06.2015** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen – Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, abgegeben werden. Ebenso kann sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der **Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 195-Teil A** im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Solingen, 04.05.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

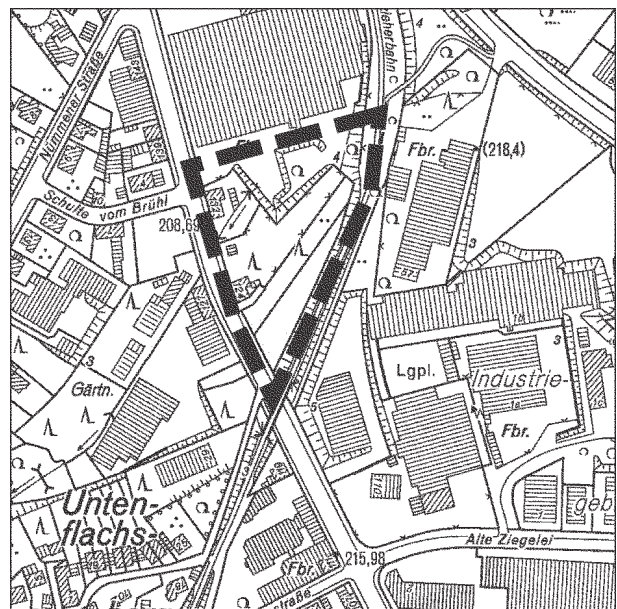
- Stadtbezirk Gräfrath -

Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes G 590 für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse

1. Planungsauftrag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes G 590 für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse nach Vorberatung der Bezirksvertretung Gräfrath zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes G 590. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Gräfrath, zwischen dem Kunstmuseum im Norden und dem Gewerbe- und Industriegebiet Flachsberg im Süden. Es wird nach Westen durch die Wuppertaler Straße und nach Osten durch die Trasse der ehemaligen Korkenzieherbahn begrenzt. Der Planbereich ist überwiegend durch gewerbliche Nutzungen (Autovermietung, Fahrschule) geprägt, jedoch befindet sich am nordwestlichen Rand des Planbereichs auch Wohnnutzung. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung ist der Planbereich von gewerblichen Nutzungen umgeben.

Derzeit liegt für ein im Plangebiet gelegenes Grundstück ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Wald, in der Gemarkung Gräfrath, ca. 2,2 km nord-westlich der Innenstadt von Solingen und ca. 1,8 km östlich des Stadtteilzentrums Wald.

Derzeit besteht für das vorliegende Plangebiet der Bebauungsplan G 197 in der Fassung der rechtsverbindlichen 2. Änderung aus dem Jahr 2008, die für das Plangebiet im Wesentlichen ein Gewerbegebiet (GE) festsetzt. Für ein Grundstück im Plangebiet wurde ein Bauantrag zur Erweiterung eines Lebensmittel-Discounters auf mehr als 800 qm Verkaufsfläche eingereicht. Dieses Vorhaben ist nach den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes nur mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm zulässig. Bei einer Verkaufsfläche ab 800 qm Größe handelt es sich rechtlich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb, der aufgrund seines Sortimentes typischer Weise nur in Kerngebieten oder besonders festgesetzten Sondergebieten gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig wäre bzw. unter Umständen ohne rechtlich wirksamen Bebauungsplan bei Prägung des Gebietes durch vorhandenen großflächigen Einzelhandel gemäß § 34 BauGB zugelassen werden müsste.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung zur Steuerung von Einzelhandel u.a. in Verbindung mit dem Fehlen eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes (KEK) zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes G 197 bestehen aus heutiger Perspektive Zweifel an der Rechtssicherheit der Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung. Das Bebauungsplanverfahren dient daher u.a. dazu, die ursprüngliche Zielsetzung des Bebauungsplanes bezüglich der Einzelhandelssteuerung rechtssicher aufrechterhalten zu können und sie dem beantragten Vorhaben zur Umsetzung des am 12.12.2013 vom Rat beschlossenen kommunalen Einzelhandelskonzeptes (KEK) weiterhin entgegenhalten zu können.

Durch die Festsetzung eines räumlich gegliederten Gewerbegebietes (GE) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass weiterhin nur sog. kleinflächiger Einzelhandel (mit einer Verkaufsfläche von unter 800 qm) ohne nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente zulässig ist. Bei den Festsetzungen sind jedoch die beiden bestehenden Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten zu berücksichtigen.

Vorgesehen ist die Festsetzung eines räumlich gegliederten Gewerbegebietes (GE). Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches. Entsprechend der Ziele des kommunalen Einzelhandelskonzeptes (KEK) sind daher Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten als nicht zulässig festzusetzen. Aufgrund des Bestandes ist hinsichtlich der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel folgende Differenzierung vorgesehen:

- Im südwestlichen Teil des Plangebiets, in dem sich mehrere Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe befinden, werden Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten als nicht zulässig festgesetzt (Gewerbegebiet **GE 1**).

Die hier vorhandenen Einzelhandelsbetriebe bieten lediglich solche Waren (z.B. Kfz-Teile) an, die nach der Solinger Sortimentsliste als nicht zentrenrelevant einzustufen sind.

- Im östlichen Teil des Plangebiets, in dem sich der Lebensmitteldiscounter befindet, werden Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten als nicht zulässig festgesetzt. Davon ausgenommen ist aufgrund des vorhandenen Bestandes Einzelhandel mit dem Hauptsortiment Lebensmittel (Gewerbegebiet **GE 2**).
- Im nordwestlichen Teil des Plangebiets, in dem sich der Getränkemarkt befindet, werden Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten als nicht zulässig festgesetzt. Davon ausgenommen ist aufgrund des vorhandenen Bestandes Einzelhandel mit dem Hauptsortiment Getränke (Gewerbegebiet **GE 3**).

Der genehmigte Bestand wird durch die geplanten Festsetzungen somit zukünftig nicht eingeschränkt.

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung enthält die 2. Änderung des Bebauungsplanes G 197 räumlich differenzierte Festsetzungen zu Emissionskontingenten. Im weiteren Verfahren wird bis zum Offenlagebeschluss geprüft, ob und in welcher Art neue Festsetzungen in Bezug auf den Immissionsschutz erforderlich sind.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 631 wird nach den planungsrechtlichen Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Umweltbericht durchgeführt.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des **Vorentwurfes zum Bebauungsplan G 631** können in der Zeit vom **18.05.2015 bis einschließlich 21.05.2015** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin Frau Langer telefonisch unter 0212 290-4490 bzw. per Mail an a.langer@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **08.06.2015** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 04.05.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläum

Am **06.05.2015** feierte

- Herr Andreas Achenbach, Servicestelle Beschaffung
- sein **25-jähriges** Dienstjubiläum.
-

Für die Ausschreibung "**Korkenziehertrasse / Absturzsicherung**", Vergabenummer **V15/90-501/151** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, Zimmer 418, 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
4 km Absturzsicherung als Geländer herstellen

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 05.10.2015 Bis: 27.11.2015 20 Arbeitstage

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Tel. +49 2122906825 E-Mail: submissionsstelle@solingen.de Fax: +49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
20.05.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.: +49 2122906825 Fax: +49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
20.05.2015 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW.

V) Zuschlagsfrist:
17.06.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf